Groß Wartenberger Kreis-Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Groge, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigegebühren die gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgeld für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

Nr 3 Sonnabend, den 21. Januar 1911

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet

Freitag, den 27. Januar 1911, nachmittags 2 Uhr
im Saale des Hotels „zum weissen Adler" hierselbst

ein gemeinschaftliches Festmahl von Kreis und Stadt Gross Wartenberg in hergebrachter Weise statt

Die Unterzeichneten beehren sich zu recht zahlreicher Teilnahme aus dem ganzen Kreise hierzu ergebenst einzuladen.

Couverts (ausschliesslich Wein) à 3 Mark können im Hotel „zum weissen Adler" und im Hotel „zur goldenen Krone" gezeichnet werden. Die Zeichnungen werden bis zum 23. Januar 1911 erbeten.

Gross Wartenberg, den 10. Januar 1911.

Für den Kreis Gross Wartenberg — Für die Stadt

von Busse, Landrat. **Wagner,** Amtsrichter. **Eisenmänger,** Bürgermeister.

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 11. November 1910 Kreisblatt Seite 519, betreffend Zählung der Bullen, Kühe, deckfähigen Rinder und geschlechtsreifen Maultiere und Mitteilung des Zählungsergebnisses hierher, ist noch ein großer Teil der Herrn Guts- und Gemeindevorsteher im Rückstande. Die Säumigen werden hiermit an baldige Erledigung erinnert.

Groß Wartenberg, den 18. Januar 1911.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 18956 zum Reichsviehseuchengesetz der am 31. Januar 1911 in Festenberg anstehende Viehmarkt ganz untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die an Festenberg angrenzenden Guts- und Gemeindebezirke.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für den untersagten Viehmarkt dürfen nicht ausgestellt werden.

Groß Wartenberg den 17. Januar 1911.
Der Königliche Landrat, von Busse.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Freistellers Josef Kuznik zu Langendorf festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirt-